

20.11.2019

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Zweites Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes“ (Drucksache 17/5978):

Die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Zweites Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes“ (Drs. 17/5978) wie folgt zu ändern:

1. Nummer 8 Buchstabe b) Doppelbuchstabe cc) wird wie folgt geändert:

Die Angabe "§ 291a Absatz 5d Satz 1 " wird durch die Angabe "§ 291a Absatz 5e Satz 1" ersetzt

2. Nummer 38 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Mit der ärztlichen Weiterbildung oder der besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin darf erst begonnen werden, wenn die oder der Kammerangehörige eine ärztliche Grundausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218) in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen hat oder wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes und die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gegeben sind. Mit der zahnärztlichen Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn der oder die Kammerangehörige eine zahnärztliche Grundausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225) in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen hat oder wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes und die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gegeben sind. § 44a Absatz 2 bleibt unberührt.““

Datum des Originals: 19.11.2019/Ausgegeben: 20.11.2019

3. Nummer 40 wird wie folgt gefasst:

„40. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 36
Inhalt und Dauer der Weiterbildung, Weiterbildungsordnungen“.**

b) Absatz 4 wird folgt gefasst:

„(4) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten wird in der Regel ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Zeiten bei Weiterbildungsstätten und bei Weiterbildenden können ab drei Monaten angerechnet werden, wenn die jeweilige Kammer dies in ihrer Weiterbildungsordnung vorsieht. Andernfalls erfolgt eine Anrechnung ab sechs Monaten. Die zuständige Kammer kann von Satz 3 abweichende Bestimmungen.““

4. Nummer 63 wird wie folgt gefasst:

„Nach § 58a wird folgender § 58b eingefügt:

**„§ 58b
Löschungsfristen**

Für die Aufbewahrung der Akten und Aufzeichnungen über berufsrechtliche Verfahren gelten die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes NRW.““

Begründung:

Zu Nummer 1:
Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 2:
§ 35 Absatz 2 bedurfte einer Anpassung, da die gutachterliche Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht berücksichtigt worden war.

Zu Nummer 3:
Die (Muster-)Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer (Muster-WBO) sieht eine Anerkennung von Weiterbildungsabschnitten vor, die mindestens drei Monate betragen. Im Hinblick darauf ist es folgerichtig, § 36 HeilBerG um eine Formulierung zu ergänzen, nach der Weiterbildungsabschnitte ab drei Monaten angerechnet werden können, wenn die Kammern dies in ihrem Weiterbildungsrecht vorsehen.

Zu Nummer 4:

Um sicherzustellen, dass der Arzt sich im Laufe der Kammermitgliedschaft beanstandungsfrei verhalten hat, ist es zur Wahrnehmung einer effektiven Berufsaufsicht nötig, die Aktenaufbewahrung nicht an fest beschriebene Lösungsfristen zu binden, sondern die bestehenden Datenschutzregelungen zur Anwendung zu bringen,.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Thorsten Schick
Peter Preuß

und Fraktion

Christoph Rasche
Henning Höne
Susanne Schneider

und Fraktion